



Kurzinformation

Steuerliche Behandlung sanktionsbedingter Verluste aus Depository Receipts russischer Unternehmen

Das Bundesministerium der Finanzen beschreibt in der Neuveröffentlichung seines Schreibens zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom Mai 2022 die Funktion von Depository Receipts (DRs)¹ als Möglichkeit von Anlegern, denen zum Beispiel aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt ist, an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens teilzuhaben.² Eine solche Vorgehensweise wird unter anderem gewählt, um sich an russischen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

Gemäß § 20 Absatz 6 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) darf der Steuerpflichtige Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgleichen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien, die im Veranlagungszeitraum nicht mit Gewinnen aus Aktien ausgeglichen werden können, dürfen in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Wegen der eingeschränkten Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG muss die auszahlende Stelle, in der Regel das inländische Kreditinstitut³, einen eigenen Verrechnungstopf nur für Aktien einrichten (§ 43a Absatz 2 Satz 2 EStG).

Gemäß Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom Mai 2022 fallen Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von ADRs und GDRs unter die eingeschränkte Verlustverrechnung im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG. Verluste aus der Veräußerung von ADRs und GDRs sind in den gesonderten Aktien-Verrechnungstopf einzustellen.⁴

-
- 1 Das Bundesministerium der Finanzen listet unter anderem ADRs auf. Diese werden von amerikanischen Kreditinstituten, die die zugrunde liegenden Aktien in Verwahrung genommen haben, emittiert. Ihre europäischen Pendanten heißen meistens Global Depository Receipts (GDRs). In Deutschland werden DRs auch als Hinterlegungsscheine bezeichnet.
 - 2 Bundesministerium der Finanzen: Einzelfragen zur Abgeltungsteuer, Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022, BMF IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, Randnummer 68.
 - 3 Siehe § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG.
 - 4 Siehe Fußnote 2, Randnummern 123 und 228.

Die auszahlende Stelle hat nach § 43a Absatz 3 Satz 2 bis 4 im Kalenderjahr im allgemeinen Verlustverrechnungstopf und im besonderen Verlustverrechnungstopf für Aktien negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Anlegers hat sie ihm eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlusts auszustellen, damit der Anleger diesen Verlust steuerlich geltend machen kann. In diesem Fall entfällt bei der auszahlenden Stelle der Verlustübertrag im Verrechnungstopf.

§ 20 Absatz 6 Satz 6 EStG regelt die Verlustverrechnung bei Wertlosigkeit von Wirtschaftsgütern. Verluste aus Kapitalvermögen aus

- der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
- der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter,
- der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder
- einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern

dürfen nur in Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen, also nicht nur aus Aktien, ausgeglichen werden.⁵ Das Bundesministerium der Finanzen erläutert, dies gelte auch für die Ausbuchung wertloser Aktien, § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG finde insoweit keine Anwendung.⁶ Nicht verrechnete Verluste je Folgejahr dürfen nur bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.⁷

Ein solcher Verlustausgleich findet nur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer statt. Die Bescheinigung der Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG wird ohne Antrag von der auszahlenden Stelle ausgestellt.⁸

Die steuerliche Behandlung von wertlosen DRs ist weder in § 20 EStG geregelt noch im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom Mai 2022 genannt. Im Normalfall dürfen alle DRs

5 Zur Reihenfolge für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen vergleiche Fußnote 2, Randnummer 118.

6 Siehe Fußnote 2, Randnummer 118.

7 § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019, Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 2875 eingeführt; der mögliche Verlustverrechnungsbetrag wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020, BGBl I, Seite 3096, von 10.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht. In der Literatur wird kritisiert, dass sich der Gesetzgeber damit zwar der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen habe, der eine weitergehende steuerliche Anerkennung von Verlusten gefordert hatte. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Jahr komme jedoch einer teilweisen Aushebelung der bisherigen Rechtsprechung gleich. Siehe dazu zum Beispiel Bachmann, Carmen; Seifert, Christopher: Steuerliche Verlustverrechnung bei privaten Kapitalanlagen, in: Deutsches Steuerrecht (DStR) 2021, Heft 1, Seite 1bis 5, hier Seite 2f.

8 Siehe Fußnote 2, Randnummern 118 und 233.

in die dahinterliegenden Aktien umgebucht und im Anschluss gegebenenfalls ausgebucht werden. Eine Umbuchung der DRs in die dahinterstehenden Aktien stellt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen keine Veräußerung des DRs beziehungsweise Neuanschaffung der bezogenen Aktien dar.⁹

Im Fall der DRs mit dahinterliegenden Aktien russischer Unternehmen besteht für die Anleger jedoch durchaus die Gefahr, dass die Hinterlegungsscheine selbst wertlos werden. Im April 2022 beschloss das russische Parlament ein Gesetz, das es untersagt, Aktien russischer Emittenten in Form von DRs außerhalb der Russischen Föderation zu platzieren oder in Umlauf zu bringen. Die russischen Emittenten wurden verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Verträge zu kündigen, siehe dazu ausführlich und mit Quellen den Sachstand [WD 4 – 3000 – 091/22](#).

Russland hat demnach die den Programmen zugrundeliegenden Verträge gekündigt, nicht nur ausgesetzt, sodass eine Wiederaufnahme nach Ende der Sanktionen aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine ungewöhnlich wäre. Ein Umtausch in die dahinterliegenden Aktien kann jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, siehe im Detail den Sachstand [WD 4 – 3000 – 003/24](#).

Vor dem Hintergrund, dass DRs zusammen mit Aktien im gesonderten Verlustverrechnungstopf geführt werden und die Verluste aus dem Handel mit DRs denen von Aktien gleichgestellt werden, könnte davon ausgegangen werden, dass Verluste aus wertlosen DRs wie Verluste aus wertlosen Aktien nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ausgeglichen werden dürfen. Dann könnten die Verluste im Rahmen der Veranlagung bis maximal 20.000 Euro pro Kalenderjahr und, bei Nichtauserschöpfung, in den folgenden Kalenderjahren bis ebenfalls maximal 20.000 Euro verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verrechnung ausschließlich mit Gewinnen aus Aktien und DRs entfielen. Eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über einen solchen Verlust müsste ohne Antrag des Anlegers ausgestellt werden.

9 Siehe Fußnote 2, Randnummer 68.